



Jahresbericht 2024 der bayerischen Steuerverwaltung

Stand: 31. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	4
2. Entwicklung des Steueraufkommens in Bayern	6
3. Personal und Ausbildung	8
3.1. Personal- und Stellenentwicklung	8
3.2. Nachwuchskräfte	9
3.3. Nachwuchsgewinnung	9
4. Moderne Verwaltung, anstehende Projekte und Herausforderungen	14
4.1. Bürgerservices	14
4.1.1 Elektronische Steuerklärung – ELSTER	14
4.1.2 Terminvereinbarungssystem	16
4.1.3 Kundenbefragung	16
4.2. Referenzierung auf Belege	17
4.3. Digitalisierung und IT	18
4.3.1 KONSENS: Bayern Garant für zuverlässige Software	18
4.3.2 Einsatz von Künstlicher Intelligenz	19
4.3.3 E-Rechnung	21
4.4. Arbeitsplatz der Zukunft	21
5. Arbeitsergebnisse des Innendienstes der bayerischen Finanzämter	23
5.1. Vorbemerkung	23
5.2. Durchschnittliche Bearbeitungszeit einer Einkommensteuererklärung	24
5.3. Bearbeitung von Rechtsbehelfen	25
6. Arbeitsergebnisse der Außenprüfungsdienste der bayerischen Finanzämter	26
6.1. Vorbemerkung	26
6.2. Betriebsprüfung	26
6.3. Lohnsteueraußenprüfung	27
6.4. Betriebsnahe Veranlagung	27
6.5. Umsatzsteuer-Sonderprüfung	28

7. Steuerfahndung und Bußgeld- und Strafsachenstelle.....	29
7.1. <i>Aufgaben</i>	29
7.2. <i>Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug (SKS)</i>	29
7.3. <i>Arbeitsergebnisse der Steuerstraßverfolgung</i>	30
8. Grundsteuerreform	31
8.1. <i>Hintergrund</i>	31
8.2. <i>Umsetzung in vollem Gange</i>	32
9. Standorte der bayerischen Steuerverwaltung	33
9.1. <i>Überblick</i>	33
9.2. <i>Laufende Hochbaumaßnahmen</i>	34

1. Vorwort

Die **Steuerverwaltung** ist das **Rückgrat eines funktionierenden Staates** - denn die Erhebung von Steuern bildet das Fundament für die Finanzierung öffentlicher Ausgaben und somit für das **Gemeinwohl**. Steuereinnahmen sichern wesentliche Bereiche des täglichen Lebens – von Bildung und Infrastruktur bis hin zu Gesundheit, Sicherheit und sozialer Gerechtigkeit. Ohne eine funktionierende Steuerverwaltung wäre der Staat nicht in der Lage, seine Aufgaben zu erfüllen und eine stabile Gesellschaft zu gewährleisten. Doch bevor diese Mittel zur Verfügung stehen, müssen die Steuern effizient erhoben werden.

In Bayern liegt diese verantwortungsvolle Aufgabe in den Händen von **rund 18.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**, die auf 76 Finanzämter und 24 Außenstellen im gesamten Freistaat verteilt sind. Die Beschäftigten der bayerischen Steuerverwaltung tragen entscheidend dazu bei, dass der **Freistaat leistungsfähig** bleibt. Die Sicherstellung einer stabilen und zuverlässigen Steuererhebung ist unerlässlich, damit die notwendigen Mittel auch in Krisenzeiten, wie während der Corona-Pandemie oder in Phasen hoher Inflation, zur Verfügung stehen. Gerade die vergangenen Herausforderungen haben gezeigt, dass die bayerische **Steuerverwaltung auch unter Druck handlungsfähig** ist und ihrer Verantwortung gerecht wird.

Dabei ist es jedoch essenziell, dass die Steuerverwaltung nicht nur leistungs- und durchsetzungsfähig ist, sondern sich zusätzlich den wachsenden Anforderungen **flexibel** anpasst. Dies ist auch der Anspruch der bayerischen Steuerverwaltung auf allen Ebenen – vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, über das Landesamt für Steuern, welches als Mittelbehörde die Dienst- und Fachaufsicht über die Finanzämter innehat, bis hin zu den einzelnen Finanzämtern.

Um allen Aufgaben auch weiterhin gerecht zu werden, muss die Steuerverwaltung **zukunftsfähig** aufgestellt werden. Gerade vor dem Hintergrund von steigenden Fallzahlen und immer komplexer werdendem Steuerrecht ist eine effiziente und effektive Erledigung der Arbeit erforderlich.

Dazu zählt vor allem der Ausbau **digitaler Serviceangebote** für die Bürgerinnen und Bürger, um den Steuerprozess zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Gleichzeitig müssen die Beschäftigten auf den technologischen Wandel vorbereitet und mit den notwendigen Werkzeugen ausgestattet werden, um ihre Aufgaben in einer zunehmend digitalisierten Welt erfolgreich bewältigen zu können.

Zukünftige Herausforderungen wie beispielsweise die Gewinnung von Nachwuchskräften und der Wandel in der Arbeitswelt durch neue Technologien wie Künstliche Intelligenz, müssen ebenfalls in den Blick genommen werden. Nur durch eine konsequente Modernisierung und Optimierung ihrer Strukturen kann die bayerische Steuerverwaltung ihre wichtige Rolle weiterhin erfüllen und sicherstellen, dass der Staat auch in Zukunft über die nötigen Mittel verfügt, um das Gemeinwohl zu sichern.



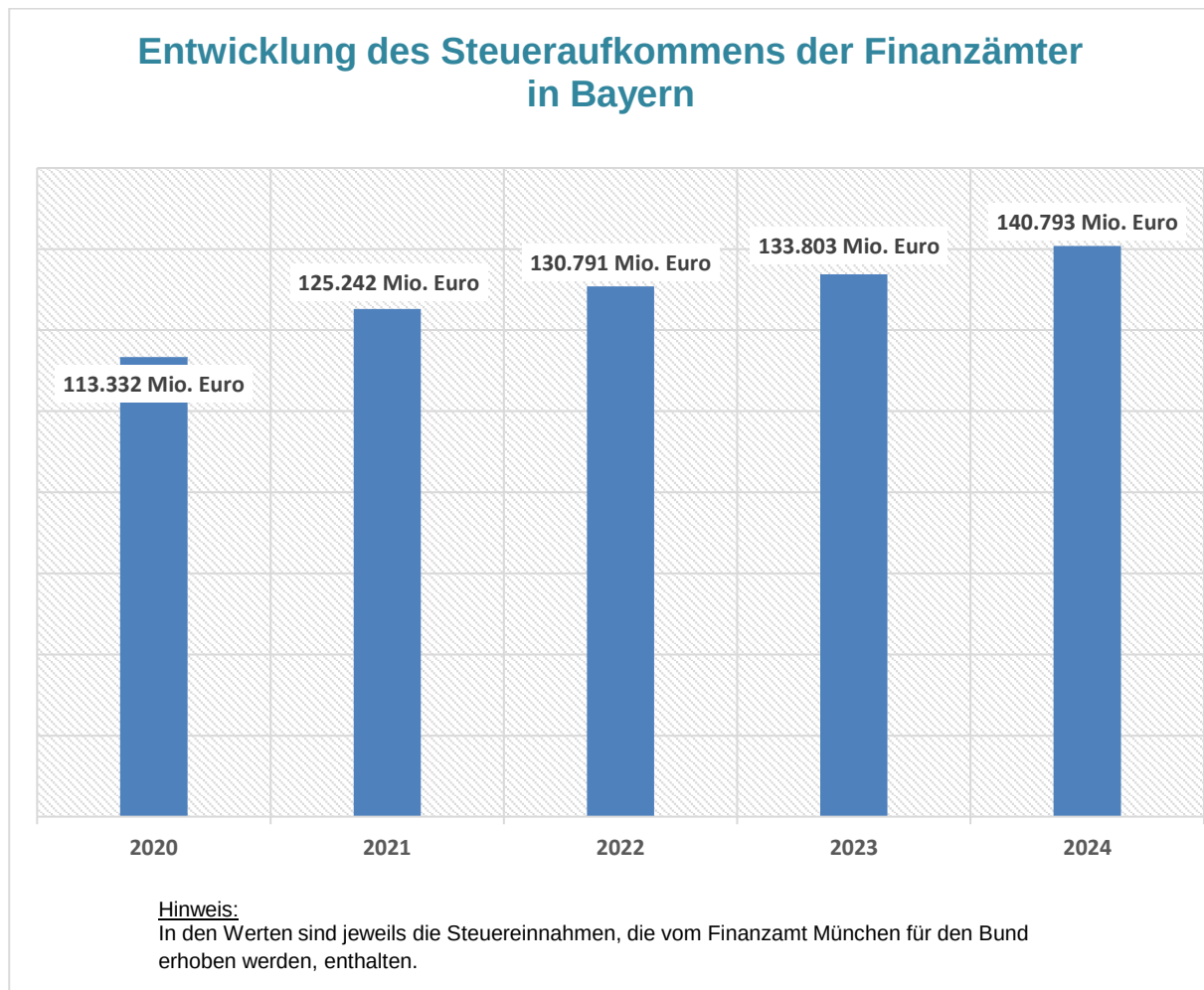
Albert Füracker, MdL
Staatsminister



Martin Schöffel, MdL
Staatssekretär

2. Entwicklung des Steueraufkommens in Bayern

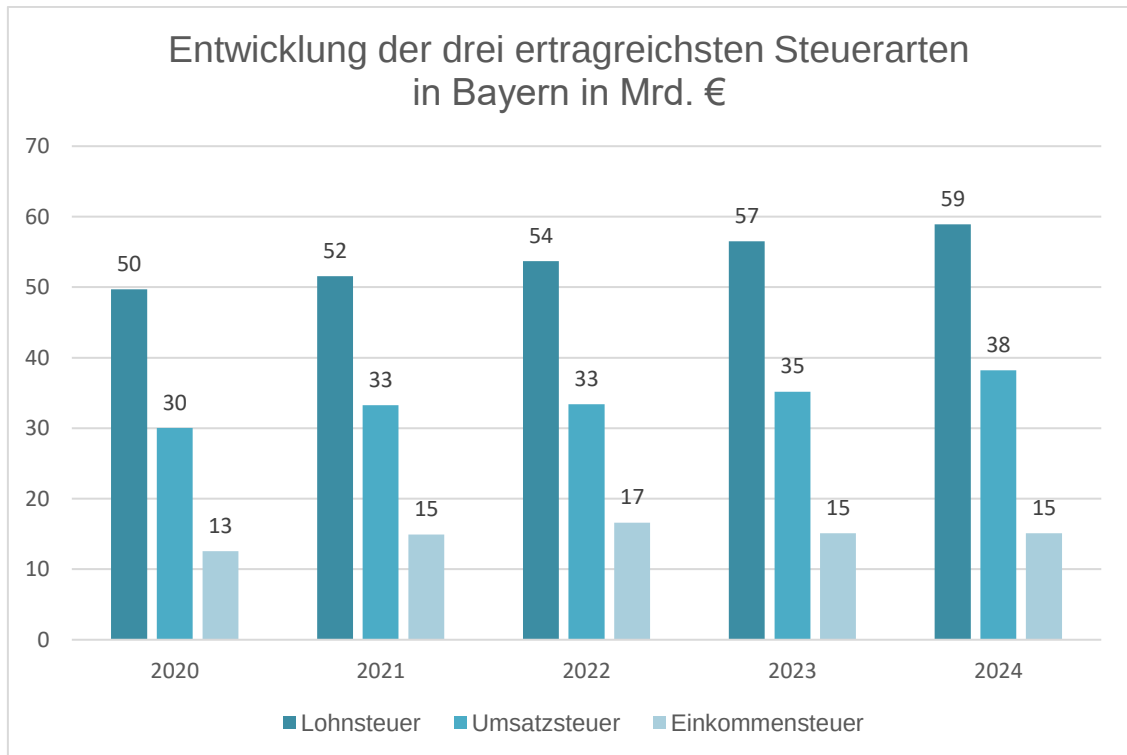
Das von den bayerischen Finanzämtern erhobene **Steueraufkommen** ist in den letzten Jahren **kontinuierlich gestiegen**: von **2020 bis 2024** um 27,5 Mrd. €, das sind rund 24,2%¹.



Auch im Vergleich zum **Vor-Corona-Niveau** ist das Steueraufkommen deutlich gestiegen – von 119,6 Mrd. € im Jahr 2019 auf 140,8 Mrd. € im Jahr 2024. Das entspricht einem Zuwachs von 17,7 %. Diese Entwicklung verdeutlicht trotz aller Krisen der vergangenen Jahre die **robuste Wirtschaftskraft Bayerns**. Gleichzeitig ist sie aber auch ein Beleg für die **Leistungsstärke der bayerischen Finanzämter**.

¹ In den Werten sind jeweils die Steuereinnahmen, die vom Finanzamt München für das Bundeszentralamt für Steuern erhoben werden, enthalten.

Zu den **drei ertragreichsten Steuerarten** zählen die Lohnsteuer, die Umsatzsteuer und die veranlagte Einkommensteuer. Diese machen zusammen rund 80 % der gesamten Steuereinnahmen in Bayern aus.



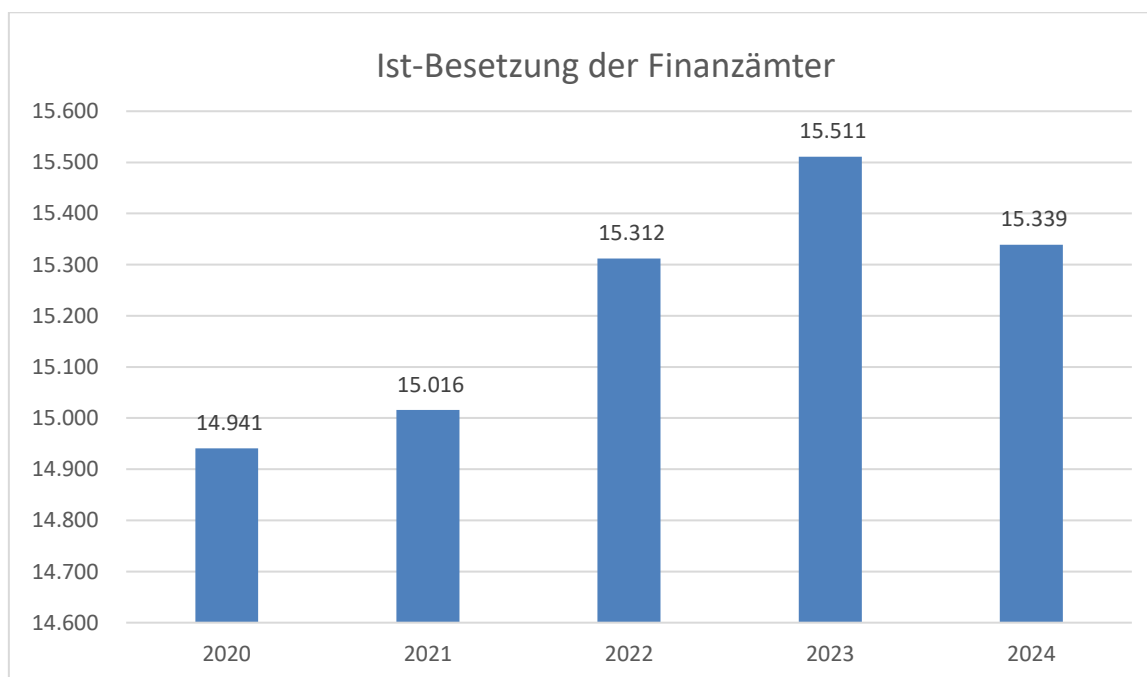
Das von den bayerischen Finanzämtern **erhobene Steueraufkommen** steht dem **Freistaat** jedoch **nicht in voller Höhe als Einnahme** im Staatshaushalt zur Verfügung. Denn gemäß der in Artikel 106 des Grundgesetzes geregelten Aufteilung des Steueraufkommens (sog. Ertragskompetenz) müssen bestimmte Anteile der in Bayern generierten Steuereinnahmen an den Bund, die Länder und die bayerischen Kommunen abgeführt werden. So erhält beispielsweise der Bund 42,5 % der im Freistaat vereinnahmten Lohnsteuer. Weitere 15 % gehen an die Kommunen, sodass dem Land lediglich 42,5 % verbleiben. Insgesamt beliefen sich die Steuereinnahmen des Freistaats im Staatshaushalt im Jahr 2024 auf rund 57,3 Mrd. €, was etwa 40,7 % der von den Finanzämtern erhobenen Steuereinnahmen entspricht.

3. Personal und Ausbildung

3.1. Personal- und Stellenentwicklung

Die Anforderungen an die Tätigkeit der Beschäftigten² in den Finanzämtern sind weiter gestiegen. Die Gründe hierfür sind vielschichtig; sie liegen insbesondere in der weiter zunehmenden Komplexität des Rechts, diversen neuen Aufgaben wie etwa der Einführung der sogenannten Mindeststeuer und vielfach - gerade auch im internationalen Bereich - komplexeren Sachverhalten.

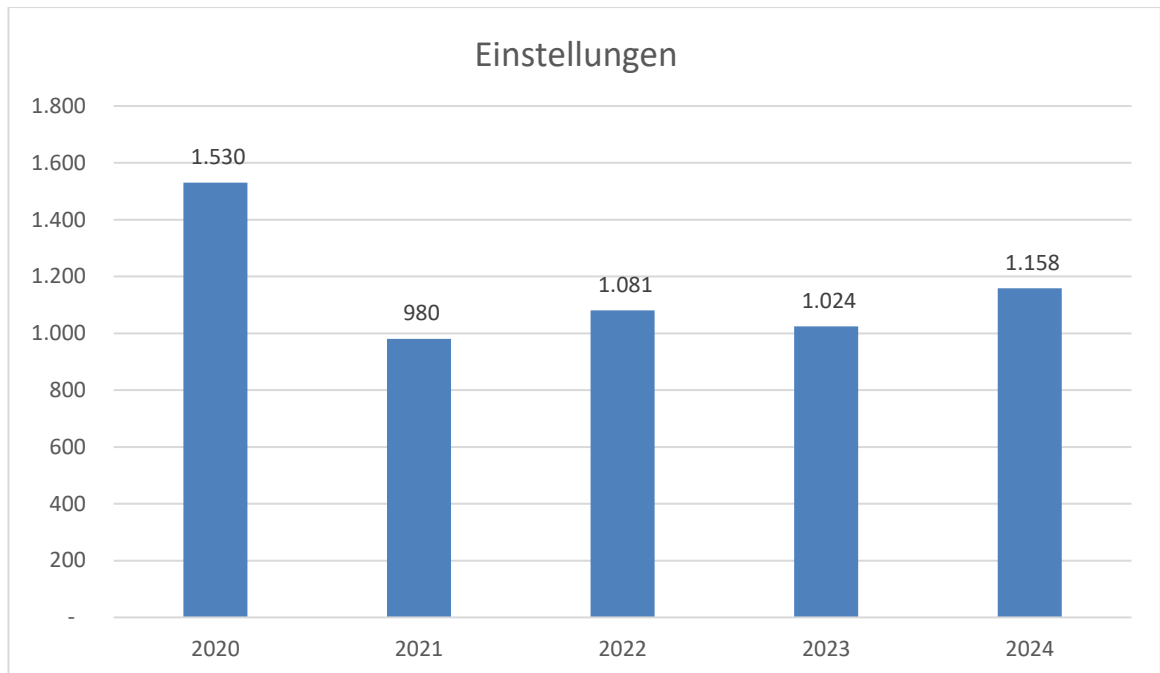
Seit 2009 wurden in der Steuerverwaltung insgesamt über **3.900 zusätzliche Stellen** geschaffen. Die **Ist-Besetzung** der Finanzämter ist von 2020 bis 2023 **weiter gestiegen**. 2024 war aufgrund erschwelter Nachwuchsgewinnung und der Reduzierung von Unterstützungskräften bei der Grundsteuerreform ein leichter Rückgang zu verzeichnen. (Angaben jeweils zum 1. Januar in Vollzeitkräften):



² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die gewählte Formulierung dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und beinhaltet keine Wertung.

3.2. Nachwuchskräfte

Die **Einstellungszahlen** sind weiter auf hohem Niveau³.



Die **Zahl der Auszubildenden** beträgt aktuell über **2.100**.

Die bayerische Steuerverwaltung investiert gezielt in die Ausbildung und Entwicklung ihrer Beschäftigten, um auch künftig gut aufgestellt zu sein und die vielfältigen Aufgaben im Steuerbereich zu bewältigen.

3.3. Nachwuchsgewinnung

Die **Gewinnung qualifizierter Nachwuchskräfte** stellt sowohl die Privatwirtschaft als auch den öffentlichen Dienst vor große Herausforderungen. Daher steht die Nachwuchswerbung ganz **besonders im Fokus**, um die zahlreichen positiven Aspekte einer Tätigkeit in der bayerischen Steuerverwaltung zielgruppengerecht zu kommunizieren.

³ Die Auszubildenden werden im Herbst des jeweiligen Jahres eingestellt.

Hierzu wurden zunächst für die Steuerverwaltung mit Hilfe einer Agentur **Werbe-
maßnahmen**⁴ entwickelt, um einen modernen Auftritt auf Messen zu gewährleisten.



Eines von 9 Postkartenmotiven der vorgezogenen Maßnahmen zur Bewerbung der Ausbildung und des dualen Studiums zum (Diplom-) Finanzwirt

Die Entwicklung einer **modernen Arbeitgebermarke (#MeinWeil)** unter Einbeziehung von zahlreichen Mitarbeitenden und der Personalvertretung sowie mit Hilfe der Werbeagentur garantiert einen **professionellen Außenauftritt** des gesamten Geschäftsbereichs des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und damit auch der Steuerverwaltung. Das Design der Arbeitgebermarke wird die oben dargestellten, für die Übergangszeit entwickelten vorgezogenen Maßnahmen ersetzen.

Nachfolgende Collage gibt einen ersten Eindruck in das Design der Arbeitgebermarke unter dem Motto **#MeinWeil**. Die einzelnen Motive zeigen ausschlaggebende Gründe für eine Karriere im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

„Die Steuerverwaltung braucht junge motivierte Menschen und bietet ihnen optimale Karrierechancen!“

Finanz- und Heimatminister Albert Füracker

⁴ Social-Media-Clip, Postkarten, Giveaways, Messewände etc. in speziell auf Schüler angepassten, modernem Design.

Bayerische Finanz- und Heimatverwaltung 



„Weil Geld von allen auch für alle da sein muss.“

Ob sinnvoller Job für die Gemeinschaft, heimatnah arbeiten, echte Teamarbeit oder der sicherste Arbeitsplatz Bayerns: Es gibt viele gute Gründe, sich für eine Ausbildung, ein duales Studium oder einen Job bei uns zu entscheiden.

 Finde dein Weil fürs Team der Finanz- und Heimatverwaltung auf meinweil.bayern.de

Weilgrund XX



„Nach der Ausbildung werden wir übernehmen.“

#MeinWeil

Weilgrund XX



„Weil ich heute schon weiß, dass übermorgen meine Pension sicher ist.“

#MeinWeil

Bayerisches Landesamt für Steuern 



„Weil ich mehr bewegen kann als nur Zahlen in einer Excel-Tabelle.“

 Finde dein Weil fürs Team der Steuerverwaltung auf meinweil.bayern.de

Weilgrund XX

„Mia immer pünktlich von der Kita holen.“

#MeinWeil

Daneben wird eine Vielzahl weiterer Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung ergriffen. Beispielsweise haben im Jahr 2024 mehrere Finanzämter **speziell auf Schüler** zugeschnittene, interaktive Infoveranstaltungen durchgeführt – wie nachfolgende Bilderreihe exemplarisch aufzeigt.⁵



⁵ Auf den Bildern sind Beispiele für verschiedene kreative Programmpunkte und Örtlichkeiten zu sehen: Digitale Schnitzeljagd, alkoholfreie Cocktailbar, Spikeball, Alte Utting in München, Infostand.

Mit der Umsetzung des **Social-Media-Konzepts**, das die Etablierung eines Instagram- sowie eines LinkedIn-Kanals ebenfalls im Design der neuen Arbeitgebermarke zur Bewerbung der Ausbildungs-, Studien- und Berufsmöglichkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vorsieht, wird noch zielgruppenspezifischer geworben.

Das im Jahr 2024 eingeführte **Zweite-Chance-Verfahren** ermöglicht die Einstellung von Bewerbern nach Abschluss des besonderen Auswahlverfahrens („LPA-Test“), sofern Ausbildungs- und Studienplätze frei geblieben sind. Im Einstellungsjahr 2024 konnten sowohl für die Ausbildung in Ansbach und Dinkelsbühl als auch für das Studium in Herrsching und Kaufbeuren jeweils mehr als 100 zusätzliche Anwärter gewonnen werden.

4. Moderne Verwaltung, anstehende Projekte und Herausforderungen

4.1. Bürgerservices

4.1.1 Elektronische Steuerklärung – ELSTER

ELSTER ist mit **über 22 Millionen aktiven Benutzerkonten** die erfolgreichste E-Government-Anwendung in Deutschland. Bayern ist im Rahmen des länderübergreifenden Vorhabens KONSENS dabei federführend für die Entwicklung und den Betrieb von ELSTER zuständig. Mittlerweile werden in Bayern **bereits über 80 % der Einkommensteuererklärungen elektronisch** übermittelt. Bei den steuerlich beratenen Fällen liegt die Quote in 2024 sogar bei rund 98 %. Auch bei den steuerlich nicht beratenen Steuerbürgern steigt die Abgabequote über ELSTER in den letzten Jahren kontinuierlich weiter an.

ELSTER-Quote im Berichtsjahr in %

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Steuerlich beraten	94,2	96,3	97,4	97,7	97,9
Nicht beraten	63,1	65,1	68,2	70,9	73,6
Gesamt	76,8	78,5	80,4	81,5	83,3

Die **elektronische Abgabe** der Steuererklärung über ELSTER bietet dabei diverse **Vorteile für die Bürger**. So können beispielsweise die Daten, die der Steuerverwaltung bereits elektronisch vorliegen (z. B. die vom Arbeitgeber übermittelte Lohnsteuer-

bescheinigung) einfach übernommen werden und die Inhalte der Erklärung vor Abgabe auf Ihre **Plausibilität** geprüft werden. Dies erleichtert und beschleunigt auch die Bearbeitung der Steuererklärung im Finanzamt.

ELSTER ist mit **über 22 Mio.** Benutzerkonten die **erfolgreichste eGovernment-Anwendung Deutschlands!**

Über ELSTER können jedoch mittlerweile nicht mehr nur Steuererklärungen abgegeben werden: Ein großer Teil des „Schriftverkehrs“ (z. B. Anträge, Einsprüche, Belege) kann bereits jetzt schnell und sicher über das Onlineportal Mein ELSTER oder die zugehörige **App MeinELSTER+** abgewickelt werden.

Kundenzufriedenheit steht dabei an oberster Stelle. Die Steuerverwaltung prüft daher stetig, wie Bürger bei der Erstellung der elektronischen Steuererklärung optimal unterstützt werden können. So beschäftigt sich beispielsweise ein Projekt mit der nutzerorientierten **Weiterentwicklung von Mein ELSTER**. Dabei wird zunächst ermittelt, welchen Problemen Bürger bei der elektronischen Abgabe ihrer Steuererklärung begegnen. Im Anschluss werden konkrete Maßnahmen entwickelt und auf ihre Geeignetheit überprüft. Als erster Schritt wurde beispielsweise im Juni 2024 die Möglichkeit zur Sofort-Registrierung mittels Auto-Ident-Verfahren bei ELSTER eingeführt. 2025 folgt zudem die grundlegende Überarbeitung des übrigen Registrierungsverfahrens.

Ein weiteres Ziel ist der sukzessive Ausbau des digitalen Rückkanals. Seit dem Jahr 2020 gibt es bereits die Möglichkeit auf Wunsch seinen **Einkommensteuerbescheid** (unbeschränkt) **elektronisch zu erhalten**. Zuletzt wurde der Service um Änderungsbescheide, andere Bescheide bzw. sonstige Schreiben zu Stundung, Erlass, Aussetzung der Vollziehung sowie Festsetzungen von Stundungs- und Aussetzungszinsen und Gewerbesteuerermessbescheide erweitert. In den kommenden Jahren sollen noch **weitere Bescheidarten** und Schreiben hinzukommen, um perspektivisch eine volldigitale Kommunikation mit dem Finanzamt ohne Medienbruch zu ermöglichen.

Ein **ELSTER -Account** kann ganz einfach auf www.elster.de erstellt werden. Mehr Informationen können auch durch Scannen des QR-Codes eingesehen werden:

ELSTER Ihr Online-Finanzamt



4.1.2 Terminvereinbarungssystem

Seit 1. Juli 2024 ist es flächendeckend möglich einen **persönlichen Termin** mit dem Finanzamt einfach schnell online oder telefonisch zu vereinbaren.

Der **landesweite Start** des eigens dafür eingerichteten Terminvereinbarungssystems wurde von Finanz- und Heimatminister Albert Füracker vor Ort am Finanzamt Neumarkt in der Oberpfalz begleitet. Damit soll die **Wartezeit** vor Ort **reduziert** und den **Bürgern mehr Flexibilität** geboten werden. Zusätzlich wird den Finanzämtern durch das System ein noch effizienteres Zeitmanagement ermöglicht.

4.1.3 Kundenbefragung

Die **Zufriedenheit der Steuerbürger** mit der Arbeit der Steuerverwaltung ist einer der zentralen Ansprüche der Steuerverwaltung. Die Steuerverwaltung sieht sich in der Verantwortung – trotz ihrer gesetzlichen Stellung als Eingriffsbehörde – auch unentwegt ihrer Rolle als Dienstleister gerecht werden zu wollen.



Aus diesem Anlass findet im Zeitraum 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026 eine **Onlinebefragung** von Steuerbürgern sowie von Angehörigen der steuerberatenden Berufe statt. Eine Teilnahme an der Befragung ist innerhalb des Befragungszeitraums ganz einfach auf „www.ihr-finanzamt-fragt-nach.de“ möglich.

„Ihre Meinung ist uns wichtig!
Helfen Sie mit Ihrer Teilnahme, die
Steuerverwaltung zu verbessern!“

Finanz- und Heimatminister Albert Füracker

Die **Ergebnisse** der Befragung dienen der **Qualitätssicherung** in der bayerischen Steuerverwaltung und als Anstoß für mögliche **Verbesserungsprozesse**, um die Zufriedenheit bei den Steuerbürgern weiter zu erhöhen. So wurde der bayerischen Steuerverwaltung bei der **letzten Bürgerbefragung** in den Jahren 2019 bzw. 2020

ein **erstklassiges Zeugnis** von den Steuerbürgern ausgestellt. Mit einer in Schulnoten festgestellten Gesamtzufriedenheit von 2,3 wurden Spitzenwerte erreicht, welche die qualitativ hochwertige Arbeit der Beschäftigten in der bayerischen Steuerverwaltung widerspiegeln.

4.2. Referenzierung auf Belege

Das neue Verfahren zur **Referenzierung auf Belege** („RABE“) wurde im KONSSENS-Verbund entwickelt und ergänzt die bisherigen Optionen, Belege nach Anforderung der Finanzämter elektronisch oder per Post einzureichen. Die neue Funktion bietet die Möglichkeit, **Belege direkt** beim Erstellen der Einkommensteuererklärung in Mein ELSTER **zu hinterlegen**

und diese bestimmten Eingabefeldern zuzuordnen. Die Beschäftigten der Finanzbehörden können diese Belege bei der Bearbeitung der Steuererklärung dann elektronisch abrufen und **ohne zusätzlichen**

Aufwand für Steuerbürger oder deren steuerlichen Berater einsehen; diese werden über den Belegabruf durch das Finanzamt digital informiert. So werden Rückfragen durch die Finanzbehörde vermieden und die Bearbeitung der Steuererklärung erfolgt noch effizienter, transparenter und digitaler.

Mit **RABE** sparen sich
Steuerbürger zeitaufwendige **Rückfragen**
des Finanzamts!

Das neue Verfahren „RABE“ wurde **bis Ende 2024** an den bayerischen Finanzämtern Augsburg-Stadt, Erlangen, Memmingen-Mindelheim und Nürnberg Nord **pilotiert**. Die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen mit referenzierten Belegen wird hieran anschließend sukzessive bundesweit an allen Finanzämtern mög-

lich sein. In Bayern konnte Anfang April 2025 der stufenweise Flächeneinsatz abgeschlossen werden. Die „RABE“-Funktion steht in Mein ELSTER beziehungsweise weiteren „RABE-fähigen“ Softwareprodukten erstmalig bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2023 zur Verfügung.

Durch Scannen des beistehenden QR-Codes erfolgt eine Weiterleitung zu einem Erklärvideo zu RABE.



4.3. Digitalisierung und IT

4.3.1 KONSENS: Bayern Garant für zuverlässige Software

Moderne IT-Lösungen bieten eine wertvolle und essentielle Unterstützung, um die vielfältigen und komplexen Aufgaben der Steuerverwaltung effizient und gut organisiert zu bewältigen. Die Digitalisierung ermöglicht es, Prozesse zu optimieren und den Beschäftigten so mehr Zeit für anspruchsvolle und wertschöpfende Aufgaben zu geben.

Im Bereich der Steuerverwaltung erfolgt die Vereinheitlichung, Standardisierung und Modernisierung der IT-Software bundeseinheitlich im Rahmen des sog. Vorhaben **KONSENS** (**KO**ordinierte **N**euere **S**oftware**E**ntwicklung der **S**teuerverwaltung). Auf Basis des KONSENS-Gesetzes und Verwaltungsabkommen gestalten Bund und Länder die Steuer-IT gemeinsam.

Mit KONSENS
werden Steuern
einfach, digital und
automatisiert!

Herzstück von KONSENS sind insgesamt **19 Verfahren**, die die gesamte Bandbreite der Tätigkeiten in den Finanzämtern technisch unterstützen. Die Programmierung erfolgt nach dem Prinzip „**einer für alle**“. Demnach programmieren fünf auftragnehmende Länder⁶ die IT-Verfahren und stellen sie bundesweit allen Ländern zur Verfügung. **Bayern** spielt bei der Programmierung diverser Software-Programme – allen voran ELSTER – eine **maßgebliche Rolle**. Das Management und ein Großteil der Softwareentwicklung der von Bayern programmierten Verfahren liegt dabei beim Bayerischen Landesamt für Steuern.



Das Gesamtvorhaben KONSENS ist eine **Daueraufgabe**, da die Software immer wieder durch die aktuelle Gesetzgebung und durch notwendige Änderungen oftmals kurzfristig angepasst werden muss.

4.3.2 Einsatz von Künstlicher Intelligenz

Im Rahmen der Digitalisierung in der Steuerverwaltung wird insbesondere der Einsatz von **Künstlicher Intelligenz** (KI) massiv vorangetrieben, um traditionelle Verwaltungsprozesse zu optimieren, Routineaufgaben zu automatisieren und Personalressourcen effizienter zu nutzen. KI bietet zahlreiche Möglichkeiten und Vorteile für Beschäftigte, Dienststellen sowie Bürger, darunter etwa persönliche elektronische Assistenten, Effizienzsteigerungen, modernes Verwaltungshandeln oder einen unkomplizierten Kontakt durch Chatbots. Bei der Umsetzung von IT-Projekten - sowohl landesintern als auch im länderübergreifenden Vorhaben KONSENS - wird kontinuierlich der **sinnvolle Einsatz neuer Technologien geprüft**, um die digitale Verwaltung in Bayern zukunftssicher zu gestalten.

In unserer Steuerverwaltung sind bereits verschiedenste Methoden der KI im Einsatz. So beschäftigt sich das Bayerische Landesamt für Steuern etwa mit Massendatenanalysen im Bereich der Steuerverfahren und bedient sich dabei bereits seit mehreren Jahren verschiedener Methoden der KI – insbesondere

⁶ Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

Machine Learning und Statistik unter **besonderer Berücksichtigung des Steuergeheimnisses**. Ein besonderer Anwendungsfall für KI liegt im Verfahren Risikomanagementsysteme (RMS) der Finanzämter. Im Bereich der Einkommensteuer mit Überschusseinkünften wurden in 2024 bereits **rund ein Fünftel der Erklärungen vollmaschinell erledigt**. Durch eine mit KI unterstützte Fallaussteuerung soll die Zahl der Sachverhalte und Steuerfälle, die personell zu bearbeiten sind, noch effektiver und effizienter gesteuert werden.



Finanz- und Heimatminister Albert Füracker mit Professor Alexander Martin, stellvertretender Gründungspräsident der UTN nach Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung.

Einen bedeutenden Meilenstein stellt die partnerschaftliche **Zusammenarbeit** mit der Technischen Universität Nürnberg (UTN) dar. Mit Unterzeichnung der Absichtserklärung vom 2. August 2024 wurde eine Kooperation mit der UTN zur gemeinsamen Erforschung neuer, zukunftssträchtiger KI-Technologien und dem Ziel der weitergehenden Automatisierung von Verwaltungsprozessen begründet.

Am Bayerischen Landesamt für Steuern wird mit der Einrichtung des sog. „BAITaxLab“ (Bavarian AI Taxation Laboratory) künftig eine zentrale Organisationseinheit für KI in der Steuerverwaltung geschaffen.

Selbstverständlich wird auch der Bürgerservice **weiter fokussiert**. Beispielsweise besteht für Bürger die Möglichkeit, sich steuerliche Fragen mittels des auf den Internetauftritten des Bayerischen Landesamts für Steuern, der bayerischen Finanzämter sowie bei ELSTER integrierten KONSENS Steuer-Chatbots beantworten zu lassen.

4.3.3 E-Rechnung

Zum 1. Januar 2025 wurde die elektronische Rechnung, kurz E-Rechnung, für Umsätze **zwischen inländischen Unternehmen** eingeführt. E-Rechnungen werden in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, das EU-weit normiert ist. Dieses Format ist grundsätzlich für die vollmaschinelle Verarbeitung gedacht und **nicht menschenlesbar**. Es kann allerdings mit entsprechenden Programmen für das menschliche Auge lesbar gemacht werden. Es gibt auch so genannte **hybride E-Rechnungen**, die in Gestalt einer menschenlesbaren PDF-Datei ausgestellt werden, in die der maschinenlesbare Programmiercode einer E-Rechnung eingebettet ist.

Um den Umstellungsprozess hin zur E-Rechnung für Unternehmen zu erleichtern gilt mit seit dem 1. Januar 2025 zunächst nur eine **Empfangsverpflichtung** für E-Rechnungen für **alle** Unternehmen. Für die **Ausstellung** von E-Rechnungen gelten **bis 1. Januar 2028** noch umfassende **Übergangsregelungen**⁷. Im Ergebnis heißt das, dass alle Unternehmen, die schon vor Eintritt der Ausstellungspflicht anderen Unternehmen E-Rechnungen ausstellen möchten, dies aufgrund der Empfangspflicht auch tun können.

Die E-Rechnung ist ein Medium, das perspektivisch die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Steuerverwaltung weiter digitalisieren wird. Gleichzeitig bietet sie einen Anstoß für alle Unternehmen, in die **Digitalisierung** und **Automatisierung** von Rechnungsstellungs- und Buchführungsprozessen einzusteigen.

4.4. Arbeitsplatz der Zukunft

Die Modernisierung der Arbeitsplätze in den Finanzämtern ist ein zentraler Bestandteil der Weiterentwicklung der bayerischen Steuerverwaltung. Der Wandel in der Arbeitswelt, beschleunigt durch die Corona-Pandemie, hat **neue Anforderungen an Arbeitsumgebungen** und -modelle gestellt. Besonders die verstärkte Nutzung von **Homeoffice** und die fortschreitende Digitalisierung, die eine Reduzierung von Papierdokumenten und einen immer stärker elektronischen Workflow

⁷ Zum Beispiel Papierrechnungen, klassische PDF-Rechnungen via E-Mail etc.

mit sich bringen, erfordern eine **Anpassung der Raum- und Arbeitsplatzgestaltung**.

Ein weiterer wichtiger Grund für die Modernisierung ist die Sicherstellung der Attraktivität der Finanzämter für den Nachwuchs. Die Gewinnung und langfristige Bindung qualifizierter Mitarbeiter wird immer mehr auch durch attraktive Arbeitsbedingungen beeinflusst. Die Verbesserung der **Work-Life-Balance** und die Schaffung **moderner Arbeitsplätze** spielen hierbei eine entscheidende Rolle. Ziel ist es, durch eine bessere Ausstattung, flexible Arbeitsmöglichkeiten und ansprechende Raumkonzepte die Zufriedenheit der Beschäftigten zu erhöhen und gleichzeitig eine hohe Effizienz zu gewährleisten.

Die **Umsetzung** der Modernisierung befindet sich derzeit **noch in der detaillierten Ausarbeitung**. Das geplante Konzept „Arbeitswelt der Zukunft“ sieht unter anderem die Einführung von **Desk-Sharing-Modellen**, den weiteren Ausbau der **Homeoffice-Möglichkeiten** sowie die Neugestaltung der

Raumkonzepte vor. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Schaffung von mehr Begegnungsflächen und Besprechungsräumen, um die Zusammenarbeit und den Austausch zu fördern.

Gleichzeitig wird die **IT-Ausstattung** der Beschäftigten im Zuge verschiedener IT-Projekte des Bayerischen Landesamts für Steuern kontinuierlich verbessert, um den Anforderungen der digitalen Arbeitswelt gerecht zu werden und eine moderne, **effiziente Arbeitsumgebung** zu gewährleisten. So sollen alle Arbeitsplätze an den bayerischen Finanzämtern mit einer zukunftssicheren Hard- und Software ausgestattet werden. Auch die Kommunikation mit den Steuerbürgern und der Steuerberatungspraxis wird hiervon perspektivisch profitieren.

ARBEITSWELT
der ZUKUNFT



5. Arbeitsergebnisse des Innendienstes der bayerischen Finanzämter

5.1. Vorbemerkung

Die bayerischen Finanzämter erledigen allein im Bereich der Einkommensteuer pro Jahr **über fünf Mio. Steuererklärungen**. Die **Fallzahlen nehmen – wie bei den anderen Steuerarten auch – seit Jahren massiv zu**. Eine Entlastung der Beschäftigten durch einfacheres Steuerrecht, Verbesserung des digitalen Workflows (z. B. auch durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz) und konsequenter Nachwuchsgewinnung ist daher essenziell.

	VZ ⁸ 2019	VZ 2020	VZ 2021	VZ 2022
Zu erledigende Einkommensteuerfälle⁹	5.365.541	5.448.223	5.298.381	5.510.483
Prozentuale Veränderung im Vergleich zum VZ 2012 ¹⁰	13,1	14,8	11,7	16,1
Erledigungsquote in %¹¹	95,6	92,9	91,0	92,6

⁸ Veranlagungszeitraum

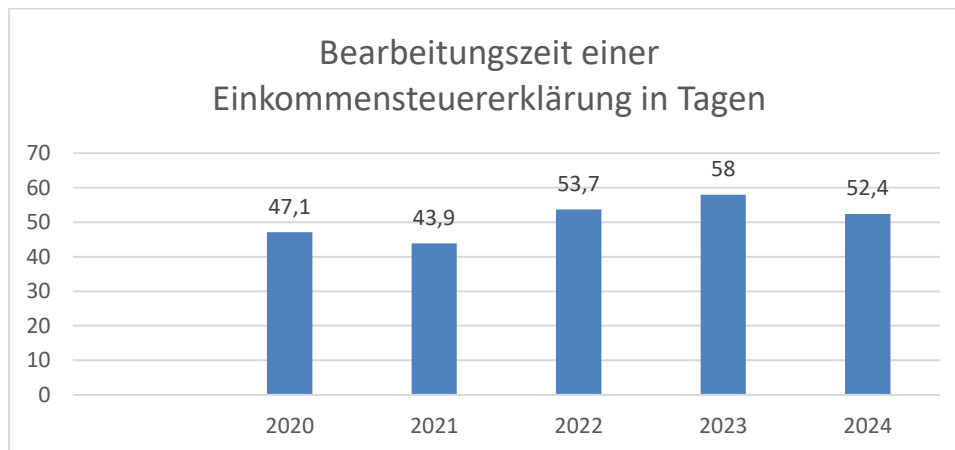
⁹ Pflichtveranlagungen Arbeitnehmer/Überschusseinkünfte und sonstige natürliche Personen (Allgemeine Veranlagung und Personengesellschaften) zuzüglich bis zum Ende des Zweitfolgejahres eingegangene Antragsveranlagungen.

¹⁰ Im VZ 2012 waren 4.745.500 Einkommensteuerfälle zu erledigen.

¹¹ Als Basis für die Erledigungsquote dient jeweils die Summe der Pflichtveranlagungen im Arbeitnehmerbereich sowie der sonstigen natürlichen Personen. Die Ermittlung erfolgt jeweils bis zum Ende des Zweitfolgejahres.

5.2. Durchschnittliche Bearbeitungszeit einer Einkommensteuererklärung

In 2024 betrug die **Bearbeitungszeit**¹² einer **Steuererklärung in Bayern** im Durchschnitt für Einkommensteuerfälle **rund 52 Tage**. Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit¹³ einer Einkommensteuererklärung in Bayern in Tagen.



Die Bearbeitungszeiten werden von einer **Vielzahl an verschiedenen Faktoren** beeinflusst, wie Besonderheiten vor Ort (bspw. krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheiten, Rückfragen beim Steuerpflichtigen sowie organisatorische bzw. technische Änderungen) oder erhöhter Erklärungsabgabe in bestimmten Zeiträumen (bspw. im Zeitraum der jeweiligen Abgabefristen) und sind somit für den Einzelfall von den zum betreffenden Zeitpunkt gegebenen Rahmenbedingungen abhängig.

Zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden die **Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen verändert**. Diese Anpassungen führten zu einer Verschiebung, zeitweise auch zu einer Ballung der Erklärungseingänge und beeinflussten das Veranlagungsgeschehen in den Finanzämtern nachhaltig. So mussten und müssen Steuerfälle und Veranlagungszeiträume in einem deutlich größeren Umfang als bisher parallel bearbeitet werden. Im Zuge dessen erhöhten

¹² Bearbeitungszeit entspricht der durchschnittlichen Laufzeit der Veranlagung im Jahr 2024 für Erklärungen der Veranlagungszeiträume 2022 und 2023.

¹³ Kumulierte Durchlaufzeit (Veranlagungszeiträume -1 und -2) im jeweils Berichtsjahr

sich teilweise in den letzten Jahren die Bestände an unbearbeiteten Erklärungen in den Finanzämtern und die Bearbeitungszeiten stiegen an.

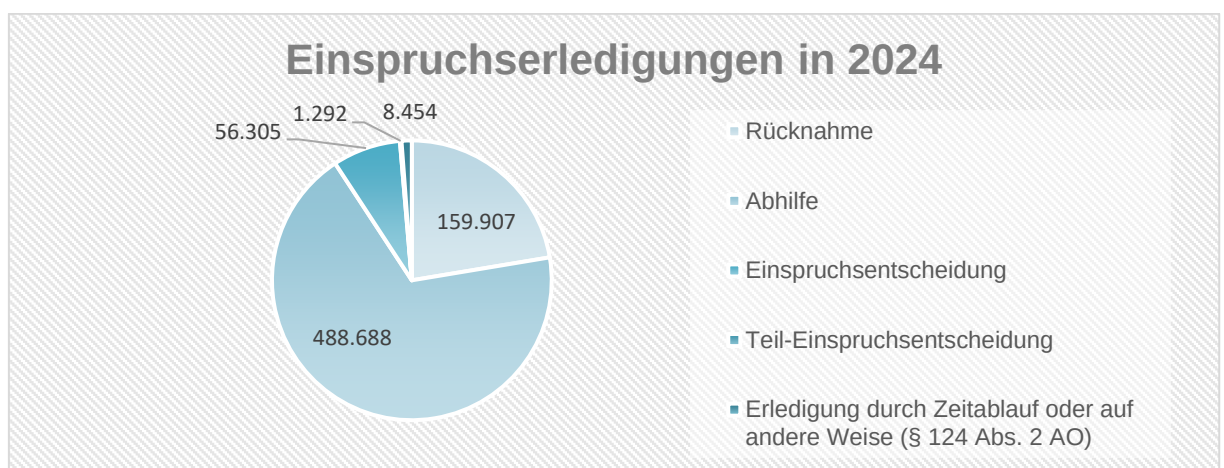
Bayern konnte diesen Trend zuletzt erfreulicherweise brechen. Die **hohen Arbeitsvorräte werden** unter Ausschöpfung sämtlicher personeller, technischer und organisatorischer Effizienzreserven **sukzessive abgebaut**. Ein Kraftakt für die Beschäftigten.

Die Beschäftigten in den Finanzämtern geben tagtäglich ihr Bestes und haben das Ziel, jede Steuererklärung schnellstmöglich abzuschließen. Herzlichen Dank für Ihren unermüdlichen Einsatz!“

Finanz- und Heimatminister Albert Füracker

5.3. Bearbeitung von Rechtsbehelfen

Bei den bayerischen Finanzämtern sind im Jahr 2024 rd. 1,1 Mio. Einsprüche zur weiteren Bearbeitung **eingegangen**, wobei eine Vielzahl dieser Einsprüche in Zusammenhang mit der Grundsteuerreform steht. Im selben Zeitraum konnten über 714 Tsd. Einsprüche wie folgt **erledigt** werden:



Nach erfolgten Einspruchs- und Teil-Einspruchsentscheidungen wurden im Jahr 2024 **6.770 Klagen** vor den Finanzgerichten München und Nürnberg erhoben.

6. Arbeitsergebnisse der Außenprüfungsdienste der bayerischen Finanzämter

6.1. Vorbemerkung

Zu den Außenprüfungsdiensten der Finanzämter gehören die Betriebsprüfung, die Lohnsteueraußenprüfung, die betriebsnahe Veranlagung und die Umsatzsteuer-sonderprüfung.

Die **bayerischen Außenprüfungsdienste** leisten hervorragende Arbeit: seit Jahren liegen ihre **Mehrergebnisse** je Prüfer in allen Bereichen **regelmäßig über dem Bundesschnitt**.

Bei allen Außenprüfungsdiensten wird ein hoher Wert auf risikoorientierte Fallauswahl gelegt, um die Prüfer effektiv und zielgerichtet einsetzen zu können.

6.2. Betriebsprüfung

Eine **Betriebsprüfung** dient dazu, die rechtlichen und tatsächlichen **Besteuerungsverhältnisse vor Ort im Unternehmen aufzuklären** und die zutreffende Besteuerung sicher zu stellen.

Großbetrieben werden in der Regel lückenlos, d.h. für jeden Besteuerungszeitraum geprüft. Aus diesen Prüfungen resultieren ca. 75 % des insgesamt erzielten Mehrergebnisses.

Bei **Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben** erfolgt zunächst die Prüfung und jährliche Veranlagung im Innendienst. Eine Außenprüfung findet hier vor allem dann statt, wenn Angaben in der Steuererklärung darüberhinausgehend aufklärungsbedürftig sind. Die **Fallauswahl** erfolgt anhand des **steuerlichen Risikos** im Einzelfall.

2024 erwirtschafteten die bayerischen Betriebsprüfer mit 2.357 Mio. € rund 22 % des bundesweiten Gesamtmehrergebnisses.

Durch die Betriebsprüfungsstellen werden sowohl Einzel- und Personenunternehmen, aber auch Kapitalgesellschaften geprüft. Die **inhaltlichen Schwerpunkte** einer jeden Betriebsprüfung hängen dabei unmittelbar von den konkret vorzufindenden betrieblichen Verhältnissen im geprüften Unternehmen ab.

6.3. Lohnsteueraußenprüfung

Die Lohnsteueraußenprüfung ist auf die Prüfung und Überwachung der ordnungsgemäßen **Einbehaltung und Abführung** der vom Arbeitslohn der Beschäftigten einzubehaltenden **Lohnsteuer** durch private und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber **spezialisiert**.

2024 erwirtschafteten die **bayerischen** Lohnsteueraußenprüfer mit **156 Mio. €** rund **19 % des bundesweiten Gesamtmehrergebnisses**.

Das Mehrergebnis unterliegt auf Grund seiner Abhängigkeit von sehr großen Einzelfällen naturgemäß starken Schwankungen. Bei der Lohnsteueraußenprüfung bewegen sich die bayerischen **Mehr-/ Mindersteuern je Prüfer** regelmäßig oberhalb des Bundesschnittes. Im Jahr 2024 lag in Bayern der Wert bei rund 610 Tsd. € und damit um **36% höher als der bundesweite Durchschnittswert von 447 Tsd. €**.

6.4. Betriebsnahe Veranlagung

Hauptaufgabe der Betriebsnahen Veranlagung ist die Durchführung **der Außenprüfungen bei Kleinstbetrieben**. Auch bei größeren Betrieben führt sie punktuell Außenprüfungen durch, wenn nur die steuerlichen Auswirkungen einzelner Sachverhalte zu prüfen sind. Die Fallauswahl erfolgt – wie auch bei Außenprüfungen durch die Betriebsprüfung – anhand des steuerlichen Risikos im Einzelfall.

Daneben ist die Betriebsnahe Veranlagung auch der „verlängerte Arm“ der Veranlagungsstellen und übernimmt für diese die **Veranlagung von zeitintensiven Einzelfällen** sowie die **Sachverhaltsaufklärung**, wenn beispielsweise eine Vorortbesichtigung notwendig ist.

Im Jahr 2024 führte die Betriebsnahe Veranlagung **fast 5.000 Außenprüfungen, betriebsnahe Veranlagungen sowie Sachverhaltsaufklärungen** durch und erzielte dabei ein **Mehrergebnis von über 140 Mio. Euro**.

6.5. Umsatzsteuer-Sonderprüfung

Die Umsatzsteuer-Sonderprüfung ist auf die Prüfung der **Umsatzsteuer spezialisiert**. Durch diese gezielte Prüfung soll erreicht werden, dass umsatzsteuerpflichtige Leistungen sachlich und zeitlich zutreffend besteuert, Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen rechtmäßig in Anspruch genommen und Vorsteuerbeträge korrekt berechtigt abgezogen oder vergütet werden.

Deshalb erfolgen **Umsatzsteuer-Sonderprüfungen** in der Regel **zeitnah** bereits im Rahmen des unterjährigen **Voranmeldungsverfahrens**.

Im Kalenderjahr **2024** erzielten die Prüfer der bayerischen Umsatzsteuersonderprüfung **Mehrsteuern** in Höhe von knapp **218 Mio. €**. Das jährliche Mehrergebnis unterliegt naturgemäß starken Schwankungen, da sich der Abschluss großer Einzelfälle in Millionenhöhe auswirken kann. Der einzelne Prüfer erzielte im Durchschnitt knapp **1,3 Mio. €** an Steuermehreinnahmen.

Bayern erzielt regelmäßig im Bundesvergleich („Länderranking“) überdurchschnittlich hohe Mehrergebnisse in der Umsatzsteuersonderprüfung und belegt so auch im Jahr 2024 den zweiten Platz.

7. Steuerfahndung und Bußgeld- und Strafsachenstelle

7.1. Aufgaben

Die Steuerfahndung hat eine **Doppelfunktion**: sie ist gleichzeitig **Steuerbehörde** (Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen) und **Strafverfolgungsbehörde** (Erforschung von Steuerdelikten, Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle).

Die Steuerfahndung ist die **Polizei für Steuergerechtigkeit**. Sie wird sowohl vorbeugend präventiv, zur Abschreckung potentieller Steuerhinterzieher, als auch strafprozessual repressiv, für die Verfolgung bereits begangener Steuerstraftaten, tätig. Die **Steuerfahndung hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Polizeidienst** (z. B. Recht des ersten Zugriffs, vorläufige Festnahme, Vernehmung des Beschuldigten, Anhörung von Zeugen, sowie Durchführung von Durchsuchungen bzw. Beschlagnahmen).

Das Tätigwerden der Steuerfahndungsstellen setzt von Gesetzes wegen im konkreten Einzelfall einen Anfangsverdacht einer Steuerstraftat voraus; **Ermittlungen „ins Blaue hinein“ sind daher nicht möglich.**

Die **Strafsachenstellen** sind die „**Staatsanwaltschaften**“ der **Finanzämter**. Sie ermitteln bzw. verfolgen grundsätzlich in eigener Zuständigkeit bei Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten und können Strafbefehle beantragen oder Bußgeldbescheide erlassen.

7.2. Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug (SKS)

Den Steuerfahndungsstellen in **München und Nürnberg** sind die Sonderkommissionen Schwerer Steuerbetrug (**SKS**) angegliedert. Die SKS sind schlagkräftige Sondereinheiten der Steuerfahndung, die sich abseits der herkömmlichen Steuerfahndungsfälle mit der Verfolgung spezieller und **besonders schwerer Steuerstraftaten** befassen. Diese **hochkomplexen Fälle** weisen oft **internationale Verflechtungen** auf und stellen spezielle Herausforderungen in der Steuerfahndung dar. Sie werden von besonders erfahrenen und bestens ausgebildeten Steuerbeamten übernommen.



Die SKS sind u. a. insbesondere auf Fälle bzw. Sachverhalte mit bandenmäßiger oder gewerbsmäßiger Begehung von Steuerhinterziehung, mit Strukturen der **organisierten Kriminalität sowie mit Verbindung zu Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung** spezialisiert.

Im **Frühjahr 2015** wurde innerhalb der SKS Nürnberg - zentral für Bayern - ein **festes Team zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und organisierter Kriminalität** gebildet. Im Lichte der jüngsten Ereignisse müssen „**Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität**“ wegen ihrer oft engen Verbindungen mit steuerlichen Sachverhalten stärker im Fokus stehen. Die **Steuertatbestände werden angesichts internationaler Verflechtungen immer komplexer und schwieriger zu durchschauen**. Dafür werden künftig vermehrt **Ermittlungsgruppen** gebildet. Die SKS arbeiten in diesem Zusammenhang auch verstärkt mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO) zusammen.

7.3. Arbeitsergebnisse der Steuerstrafverfolgung

Folgende Tabelle zeigt die Arbeitsergebnisse in den Jahren 2020 bis 2024:

<u>Steuerfahndungsstellen</u>	2020	2021	2022	2023	2024
durchgeführte Fahndungsprüfungen	4.312	4.249	3.459	3.807	3.251
Mehrergebnis gesamt (in Mio. €)	362	305	385	455	528
<u>Steuerstrafverfahren</u>	2020	2021	2022	2023	2024
Abgeschlossene Verfahren	8.609	8.833	7.777	7.654	8.357
Geldauflagen ¹⁴	12,4	11,0	13,2	9,5	8,2
Geldstrafen (in Mio. €)	14,4	11,2	10,6	7,0	9,7
Freiheitsstrafen (Jahre)	317	326	310	248	320

¹⁴ Es handelt sich um Geldauflagen und Geldzahlungen in Zusammenhang mit Verfahrenseinstellungen.

8. Grundsteuerreform

8.1. Hintergrund

Die Grundsteuerreform geht auf das Urteil des **Bundesverfassungsgerichts** vom 10. April 2018 zurück, das die bisherige Bemessungsgrundlage der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärte. Diese basierte auf veralteten Wertverhältnissen von 1964 (im Westen). Das Bundesverfassungsgericht gab dem **Gesetzgeber den Auftrag**, eine verfassungskonforme Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer zu schaffen und setzte dem Gesetzgeber dazu eine Frist bis Ende 2019.



Die **Festsetzung der Hebesätze** und der konkreten **Höhe der Grundsteuerlast obliegen** – ebenso wie die Erhebung der Grundsteuer selbst – weiterhin **den Gemeinden**.

Nichtsdestotrotz hat die Grundsteuerreform erhebliche Auswirkungen auf die Finanzämter, da sie mit einer umfassenden **Neubewertung** aller Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft verbunden ist. Das betrifft konkret **über 6,3 Mio.** neu zu bewertende wirtschaftliche Einheiten allein **in Bayern**. Die Reform erfordert eine Vielzahl von zusätzlichen Arbeitsprozessen, insbesondere die Erfassung und Bewertung der Grundstücksdaten nach den neuen gesetzlichen Regelungen. Finanzämter müssen **flächendeckend Grundsteuererklärungen** von Eigentümern entgegennehmen, prüfen und verarbeiten. Zudem müssen sie insbesondere Fragen von Grundstückseigentümern beantworten und Eigentümerwechsel sowie Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen nachvollziehen. Dies führt unvermeidlich zu einem vorübergehend erhöhten Arbeitsaufkommen und erfordert umfangreiche personelle und technische Ressourcen.

Damit leistet die **Steuerverwaltung** einen **wesentlichen Beitrag zur Umsetzung** der Reform – ohne jedoch selbst von den Einnahmen zu profitieren. Denn die Grundsteuereinnahmen stehen ausschließlich den Kommunen vor Ort zu und sind für die Finanzierung öffentlicher Leistungen wie Schulen, Straßen und soziale Einrichtungen unerlässlich.

8.2. Umsetzung in vollem Gange

Bis zum 31. Dezember 2024 konnte die Neubewertung für **über 93 %** aller wirtschaftlicher Einheiten **erledigt** werden. Das sind rund 5,9 Millionen durchgeführte sogenannte Hauptfeststellungen. Bei jeder Hauptfeststellung werden vom Finanzamt **zwei Bescheide** erstellt (Bescheid über die Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. über den Grundsteuerwert und über den Grundsteuermessbetrag). In Fällen, in denen die Grundsteuererklärungen weiterhin noch ausstehen, erfolgt die Neubewertung im Rahmen einer sachgerechten Schätzung.

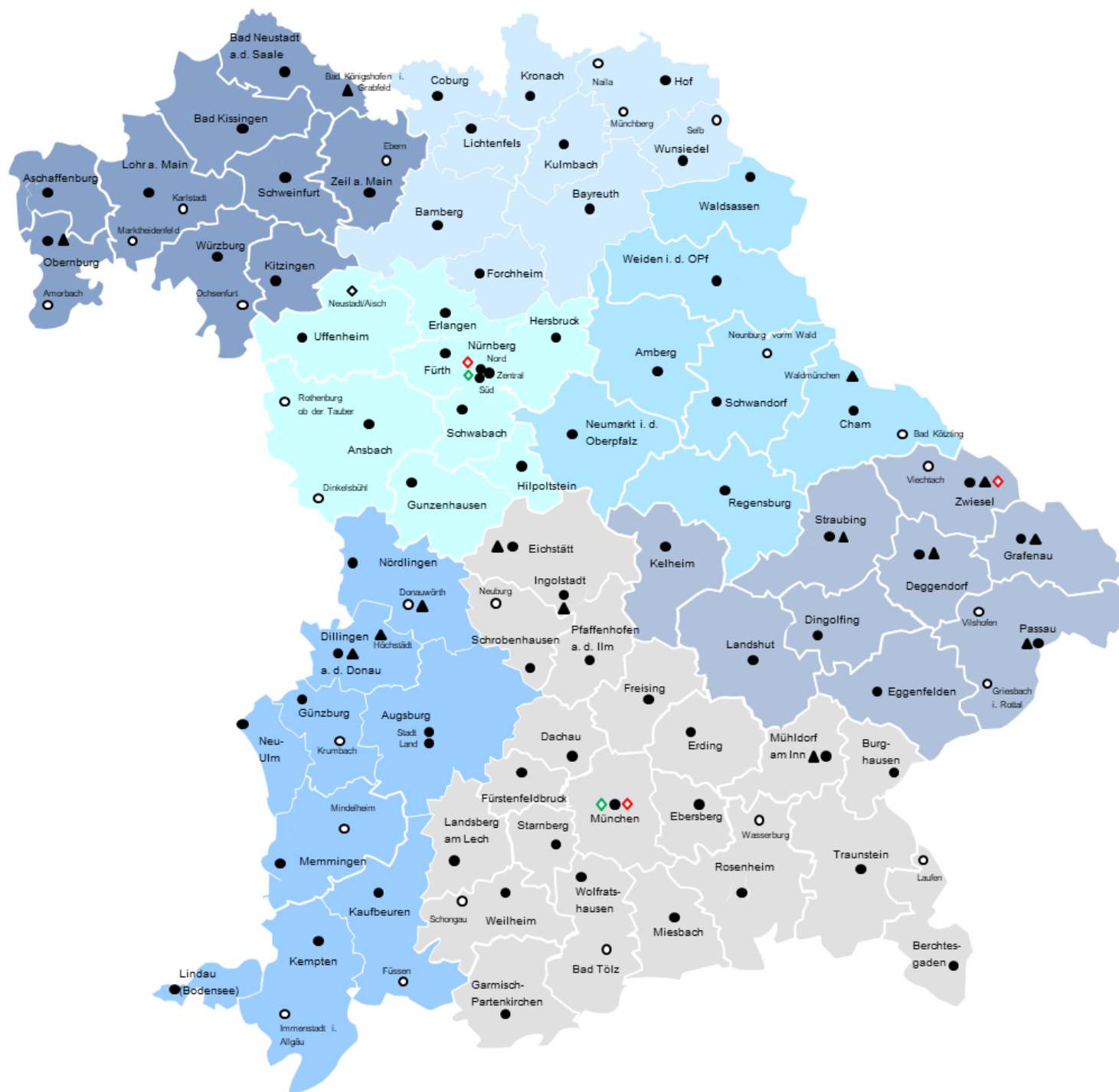
„Die Umsetzung der Grundsteuerreform in Bayern steht kurz vor dem Abschluss. Vielen Dank an alle Bürgerinnen und Bürger für Ihre Mithilfe!“

Finanz- und Heimatminister Albert Füracker

Derzeit erlassen die **Städte und Gemeinden** als Gläubiger der Grundsteuer die **Grundsteuerbescheide** nach dem seit 1. Januar 2025 geltenden neuen Recht.

9. Standorte der bayerischen Steuerverwaltung

9.1. Überblick



- ◆ StMFH (2 Dienststellen)
- ◆ LfSt (3 Dienststellen)
- Finanzamt (76 Finanzämter)
- Außenstelle (24 Außenstellen)
- ▲ Bearbeitungsstelle

9.2. Laufende Hochbaumaßnahmen

Die bayerische Steuerverwaltung **investiert kontinuierlich** in die Modernisierung und den Erhalt ihrer zahlreichen Bestandsgebäude, um den Beschäftigten moderne Arbeitsplätze zu bieten und gleichzeitig die denkmalgeschützten Liegenschaften zu pflegen und ihren historischen Wert zu schätzen.

Ein besonders **eindrucksvolles Beispiel** ist das **Finanzamt Günzburg**, das im Schloss Günzburg untergebracht ist – der einzigen **Residenzanlage** der **Habsburger** im gesamten Bundesgebiet Deutschlands. In mehreren Bauabschnitten wird dort das aus dem 16. Jahrhundert stammende Schloss **generalsaniert**, wobei die ersten Abschnitte des Süd- und Westflügels inzwischen erfolgreich abgeschlossen sind. Dabei ist es nicht nur gelungen, die historischen Schlossgebäudeteile zu restaurieren und neu in Szene zu setzen, sondern auch mit moderner Büronutzung zu verbinden.

Die gelungene Sanierung wurde im Mai 2024 sogar mit dem **Denkmalpreis** des Bezirks Schwaben prämiert. Ein weiteres Zeichen für den Qualität der Sanierung.



„Ein Anblick, der sich wahrlich sehen lassen kann!
Schloss und Service Zentrum erstrahlen in Günzburg in
neuem Glanz.“

Finanz- und Heimatstaatssekretär Martin Schöffel

Die beschriebenen **Investitionen** in die Liegenschaften der Steuerverwaltung sind **zwingend notwendig**, um sowohl den Bedürfnissen der Beschäftigten gerecht zu werden als auch den teilweise vorhandenen Denkmalschutz zu bewahren und dabei auch das örtliche Stadtbild aufzuwerten. Angesichts der **Vielzahl an Liegenschaften** der Steuerverwaltung, die regelmäßig gepflegt und modernisiert werden müssen, ist es unabdingbar, diese Investitionen fortzusetzen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Arbeitsumfeld auf dem neuesten Stand bleibt und gleichzeitig die historische Bedeutung der jeweiligen Gebäude nicht zu kurz kommt. Um die Qualität der Arbeit und die Attraktivität der bayerischen Finanzämter auch in Zukunft zu sichern, sind weitere Investitionen in die Bestandsgebäude unerlässlich.

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
Abteilung III
Odeonsplatz 4
80539 München

Internet www.stmfh.bayern.de

Stand April 2025

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter www.servicestelle.bayern.de oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt.
Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.